

An das
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

eingbracht im ERV

Wien, am 14.07.2022

GZ: 13 Cg 35/22g

**Antragsteller und
gefährdete Partei:**

Mag. Hubert Thurnhofer
Schwöbing 37
8665 Langenwang

vertreten durch:

Dr. Andreas Cwitkovits
Rechtsanwalt
Schwindgasse 7/6
1040 Wien

Vollmacht erteilt

**Antragsgegnerin und
Gegnerin der
gefährdeten Partei:**

Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien

wegen: Unterlassung (Streitwert: EUR 10.000,00) s. A.

REPLIK

ZUR ÄUSSERUNG DER ANTRAGSGEGNERIN

2-fach
2 Beilagen

Zum Schriftsatz der Antragsgegnerin und Gegnerin der gefährdeten Partei vom 06.07.2022 wird erstattet die nachstehende

REPLIK:

Ad I. Streitwertbemängelung

Punkt 1.

Das Verlangen, den Streitwert nach der Höhe des Gehaltes des Bundespräsidenten zu bemessen, ist völlig absurd und an den Haaren herbeigezogen. Es zeigt nur, dass die Antragsgegnerin lediglich die politische Relevanz der beantragten einstweiligen Verfügung und die redlichen Intentionen eines qualifizierten, unabhängigen Anwärters auf das Amt des Bundespräsidenten systematisch lächerlich machen will. Denn es geht dem Antragsteller Mag. Hubert Thurnhofer nicht um einen möglichen Gehaltsentgang, sondern ausschließlich um die Wahrung des Gleichheits- und Objektivitätsgrundsatzes bei der Berichterstattung über eine für die Zukunft Österreichs wichtigen demokratischen Wahl! Der Streitwert ist somit kein kommerzieller, sondern ein rein symbolischer. Würde man den kommerziellen Streitwert bemessen, so müsste der ORF den Werbewert sämtlicher, dem Kandidaten Dr. Alexander Van der Bellen (nachstehend kurz VdB) geschenkten Sendeminuten (Schleichwerbung) kalkulieren und dieser Betrag wäre als Streitwert anzusetzen. (Auch dies wäre natürlich absurd).

Ad II. Unzuständigkeit

Punkt 2.

Die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien gründet auf § 42 ORF-G in Verbindung mit § 41 ORF-G. Zwar weist der § 41 die Berechtigung zur Antragstellung betreffend eine Sonderprüfung u. a. zur Wahrung des Stiftungszwecks den Stiftungsorganen zu, aber implizit muss die Sicherung eines Anspruchs auf Wahrung des Stiftungszwecks subsidiär auch dem betroffenen Bürger und Teilnehmer des ORF zugänglich sein, dies mindestens im Wege der Beantragung der Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Es geht hier um die Wahrung des Stiftungszwecks, so haben sich die Sendungen des Österreichischen Rundfunks insbesondere an die folgenden Richtlinien zu halten:

§ 10 (ORF-G)

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

Für den Fall, dass das Gericht dennoch seine Unzuständigkeit aussprechen sollte, wird gestellt der

**Antrag gemäß § 261 Abs 6 ZPO,
den gegenständlichen Antrag an das nicht offenbar unzuständige Bezirksgericht
Hietzing zu überweisen.**

Der Gegner der gefährdeten Partei hat seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen bei diesem Gericht.

Ad III. Äußerung

Punkt 3.

Der Sicherungsantrag ist berechtigt. Die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Insbesondere berücksichtigen diese nicht die auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Grundrechte und die diesbezüglichen Wertungen des ORF-Gesetzes.

Punkt 4.

Die Antragsgegnerin führt aus: *"Richtig ist, dass einige Persönlichkeiten, die **schon bisher im Licht der Öffentlichkeit stehen**, ihre Absicht, zu kandidieren, öffentlich kundgetan haben."* Namentlich werden genannt VdB, Gerald Grosz (ex FPÖ und BZÖ), Marco Pogo (Lokalpolitiker) und Michael Brunner (MFG). Und weiter: *"Über deren **Absichten**, sich der Wahl zum Bundespräsidenten zu stellen, wurde vom ORF – in unterschiedlichem Ausmaß – berichtet. Soweit **in diversen Informationskanälen** auch von anderen Personen eine solche Absicht artikuliert wurde, hat der ORF hierüber nicht berichtet, weil hierzu **keinerlei journalistische Notwendigkeit besteht**. Soweit der ORF von den genannten Absichten überhaupt weiß haben diese Personen bislang keine **Öffentlichkeitswirksamkeit** oder gar **politische Relevanz** erlangt. Es besteht daher **keine journalistische Veranlassung, über irgendwelche vagen Absichten von unbekanntem Personen zu berichten.**"*

Diese Argumentation folgt der Logik eines Zirkelschlusses (auch Zirkelbeweis, Kreisschluss oder circulus vitiosus genannt). Das ist ein Beweisfehler, bei dem die Voraussetzungen das zu Beweisende schon enthalten. Beispiel aus der Literatur: *"Die Bibel ist Gottes Wort, denn es steht geschrieben 'alle Schrift ist von Gott eingegeben'."*

Analog zu diesem Satz argumentiert die Antragsgegnerin: Voraussetzung: Über Persönlichkeiten, die **schon bisher im Licht der Öffentlichkeit stehen**, wird berichtet. Zirkelschluss: *"Es besteht daher keine journalistische Veranlassung, über irgendwelche unbekanntem Personen zu berichten."* Dieser Satz wird auch nicht dadurch begründet, indem er redundant und leicht modifiziert dreifach wiederholt wird.

Weiters wird festgehalten, dass über **"Absichten"** von Personen berichtet wird, wenn diese im **"Licht der Öffentlichkeit stehen"**. Offensichtlich sind damit ausschließlich die Scheinwerfer, die der ORF in seinen Studios und in Außeneinsätzen verwendet, gemeint, die einzelne Kandidaten bestrahlen und andere eben nicht. Gleichzeitig gilt in

dieser Logik, dass "**Absichten von unbekanntem Personen**" zwangsweise "**vage**" sind, somit "**keine journalistische Veranlassung**" bestehe, darüber zu berichten. Anders gesagt: hoch bezahlte ORF-Mitarbeiter sehen keine "Veranlassung" auch wenn sie die Pflicht dazu haben, über wahlentscheidende Fakten zu berichten.

Wenn es tatsächlich keinen Anlass und nicht einmal den geringsten Grund geben sollte, über die Kandidatur des Antragstellers zu berichten, so besteht immer noch die Pflicht, über alle Kandidaten, die bei der Wahl antreten wollen, zu recherchieren. Das aber passiert im ORF prinzipiell nicht, wie der nächste Satz beweist: "*Soweit der ORF von den genannten Absichten überhaupt weiß haben diese Personen bislang keine Öffentlichkeitswirksamkeit oder gar politische Relevanz erlangt.*"

Für diesen Satz gibt es in der Literatur noch kein Vorbild, man kann ihn nur als "Zirkelschluss hoch zwei" bezeichnen. Die Prämisse lautet: Der ORF kann und muss nicht alles wissen. Diese Prämisse impliziert eine ominöse Art und Weise, wie Redakteure und Redakteurinnen des ORF "durch das Licht der Öffentlichkeit" erleuchtet werden. Allgemein übliche journalistische Usance ist, und explizit vom ORF-Gesetz gefordert wird, dass Redakteure und Redakteurinnen aktiv recherchieren, welche Personen zu einem Thema etwas zu sagen oder beizusteuern haben. Das aber hält der Antragsgegner, der Österreichische Rundfunk, nicht für notwendig, wenn "Personen bislang keine **Öffentlichkeitswirksamkeit** oder gar **politische Relevanz** erlangt" haben.

Zirkelschluss: keine Öffentlichkeitswirksamkeit bedeutet keine politische Relevanz. Dass bislang 30 Presseausendungen vom Kandidaten für das Amt, Mag. Hubert Thurnhofer, über die renommierte presstext Nachrichtenagentur GmbH unter "**diverse Informationskanäle**" subsumiert werden und keine "**Öffentlichkeitswirksamkeit**" bei ORF-MitarbeiterInnen hinterlassen haben, beweist nicht nur die Selbstherrlichkeit des ORF und seiner MitarbeiterInnen, sondern auch gravierende Fehlbeurteilung dessen, was relevant oder nicht relevant ist. Kunden von presstext sind ua. Erste Group Bank AG, BAWAG Group AG, SW Umwelttechnik AG, um nur drei österreichische Aktiengesellschaften zu erwähnen, die am Stichtag 6. Juli 2022 ihre Presseausendungen über presstext.com versandt haben.

Bescheinigung:

beiliegend als pdf:

- Erste Group Bank AG
<https://www.presstext.com/news/20220706036>, Beilage ./R
- BAWAG
<https://www.presstext.com/news/20220705036>, Beilage ./S
- SW Umwelttechnik AG
<https://www.presstext.com/news/20220706015>, Beilage ./T

Schon allein die Analyse dieses Absatzes zeigt, dass die Redakteure des Antragsgegners nicht auf Basis der journalistischen Usancen und des ORF-Gesetzes agieren, sondern auf Basis höchst zweifelhafter Zirkelschlüsse und höchst ominöser Begriffe. Völlig undefiniert, bestenfalls für Zirkelschlüsse geeignet bleiben die Begriffe wie: "Licht der Öffentlichkeit", "journalistische Notwendigkeit", "Öffentlichkeitswirksamkeit",

"politische Relevanz", "journalistische Veranlassung". Unklar bleibt, wie ORF-Redakteure und Redakteurinnen "Absichten" über die berichtet wird, von "vagen Absichten" unterscheiden, über die nicht berichtet wird.

Wenn der Sachverhalt (die Absicht bei der Bundespräsidentenwahl anzutreten) der Gegenstand von ORF-Berichten ist, aber nicht die subjektive Einschätzung der "Relevanz" einer Person - zumal einer Person, die man nachweislich nicht kennt, weil man nachweislich keine Recherchen über sie angestellt hat! - dann muss selbstverständlich über jede Absichtserklärung bei der Wahl zum Bundespräsidenten berichtet werden, und nicht nur über jene, die der ORF nach völlig willkürlichen Kriterien für "relevant" hält.

Falsch ist weiters die Behauptung in der gegnerischen Äußerung: *"Die dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung beigelegten Bescheinigungsmittel sind sämtlich vom Kläger selbst verantwortete Internetquellen."*

pressetext Nachrichtenagentur GmbH ist keine vom Antragsteller selbst verantwortete Internetquelle, ebenso wenig wie APA/OTS, die regelmäßig in der Berichterstattung des ORF verwendet wird. Die vom Antragsteller selbst verantwortete Internetseite ist unter der Domain <https://ethos.at> zu finden. Das allein ist jedoch kein Grund, die Informationen auf ethos.at als relevant zu bezeichnen oder als irrelevant abzuqualifizieren. Die Frage der Relevanz muss ein Journalist vielmehr aufgrund des Inhalts einer Information beurteilen, nicht aufgrund des Überbringers der Nachricht! Im Fall von ethos.at müssten ein seriöser Journalist derzeit mindestens 300 Artikel lesen, um beurteilen zu können, ob die Webseite und die Informationen dieser Seite "relevant" für die Wahl des BP sind.

Bescheinigung:

Dr. Franz Temmel, Geschäftsführer der pressetext Nachrichtenagentur GmbH, als Auskunftsperson, wird stellig gemacht

Wenn der ORF nur das ORF-Archiv als Kriterium für "Relevanz" heranzieht, dann beweist er damit entweder, dass er noch nicht im Internet-Zeitalter angekommen ist, oder wiederum, dass transparent und via www rund um die Uhr verfügbare Informationen gezielt bei der Recherche ignoriert und gezielt den Sehern und Hörern von ORF, also so gut wie allen Österreichern, vorenthalten werden. Wir leben 2022 im Internetzeitalter, jede Information ist von der anderen nur einen Klick entfernt! Man darf gespannt sein, ob "Mag. Eva Karabeg, Stv. Chefredakteurin der ORF 2-Information, p.A. beklagte Partei, als Auskunftsperson" diese Tatsache widerlegen will oder kann.

Weiters wird behauptet *"Man ist in der Politik seit vielen Jahren/Jahrzehnten bemüht, den sogenannten Wahlkampf möglichst kurz zu halten und auf wenige Wochen zu beschränken"*.

Die Bemühungen "der Politik" (gemeint sind die Bemühungen der herrschenden Parteien in unserem Lande) stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der beantragten einstweiligen Verfügung (kurz EV). Sollte es jedoch einen

Zusammenhang mit dem Anliegen der EV geben, so würde dies bestätigen, dass der Antragsgegner parteipolitische Interessen, die einen "sogenannten Wahlkampf" kurz halten wollen, über den demokratiepolitischen Interessen stellt, die Wähler über alle qualifizierten Kandidaten für das höchste Amt im Land zu informieren. Verräterisch ist das Wörtchen "sogenannt" - der Wahlkampf, so steht das wohl schon fest für die herrschenden Parteien, denen sich der ORF verpflichtet fühlt, soll ein Scheinkampf bleiben. Der garantierte unabhängige Kandidat Mag. Hubert Thurnhofer muss daher mit allen Mitteln verhindert werden.

Punkt 5. Unzulässigkeit des Rechtsweges

Das ORF-G (genauso wenig sonst eine Rechtsvorschrift) schließt den Rechtsweg keineswegs aus. Die Rechtsbehelfe bezüglich der Regulierungsbehörde sind von Gesetzes wegen für den Bürger und TV-Konsumenten, insbesondere für den ORF-Gebührenzahler, nicht zugänglich. Die derart offensichtliche Lücke bezüglich eines wirkungsvollen Rechtsschutzes kann nur im Wege des Zugangs zu den ordentlichen Gerichten geschlossen werden. Eine gegenteilige Interpretation der Rechtslage hätte unerträgliche Rechtsschutzdefizite zur Konsequenz, was die Sicherstellung der Objektivität und Ausgewogenheit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einem demokratischen Rechtsstaat anbelangt. In Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen kommt diesem Aspekt noch einmal eine besondere und erhöhte Bedeutung zu.

Was die Behauptung des Antragsgegners betrifft, bei den Regelungen des ORF-G handle es sich nicht um Bestimmungen in der Qualität eines Schutzgesetzes, so ist dies nicht nachvollziehbar. Denn wozu gäbe es die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Objektivität und Ausgewogenheit, wenn dies nur leere Ankündigungen wären, die real nicht einer Durchsetzbarkeit und Kontrolle seitens der Bürger und Gebührenzahler ausgesetzt wären? In Wahrheit sind dies Schutzgesetze, die sehr wohl den hier gegenständlichen Anspruch des Antragstellers tragen können und auch tragen!

Punkt 6.1. Irreversible Sachlage

Es ist nicht ersichtlich, warum die EV zu einer „irreversiblen Sachlage“ führen würde. Anders als der Antragsgegner meint, gibt es keine ständige Rechtsprechung, die auch nur einen annähernd ähnlichen Fall behandelt hätte.

In der Äußerung des Antragsgegners lautet es: *"Würde die einstweilige Verfügung mit dem angestrebten Inhalt erlassen, müsste die Berichterstattung zur Bundespräsidentenwahl 2022 nach Art und Umfang so gestaltet werden, wie vom Kläger beansprucht, d.h. eine gleiche Repräsentation des Klägers und anderer Wahlwerber, insbesondere des aktuellen Bundespräsidenten. Das bedingt einen inhaltlichen Eingriff in sämtliche TV- und Radioprogramme des ORF sowie seiner sonstigen Medien (insbesondere online) entweder dadurch, dass man den übrigen Wahlwerbern (insb. dem amtierenden Bundespräsidenten) weniger Zeit widmet oder dem Kläger mehr."*

GENAU DAFÜR wurde die EV beantragt!

Die Aussage *"gleiche Repräsentation des Klägers und anderer Wahlwerber ... bedingt einen inhaltlichen Eingriff in sämtliche TV- und Radioprogramme des ORF"* ist im Übrigen falsch. Wiederum eine sonderbare Sicht bzw verräterische Position: wenn dem ORF vorgeschrieben wird, über den Kandidaten Mag. Hubert Thurnhofer im gleichen Umfang und in den gleichen Formaten zu berichten wie über den Kandidaten VdB, so ist das nicht im geringsten eine Einflussnahme auf den Inhalt dieser Sendungen!! Die Forderung muss daher zulässig sein, zumal, siehe oben, die Ungleichbehandlung auf Willkürentscheidungen, Vorurteilen bezüglich Relevanz und nachweislich mangelnden Recherchen basiert.

Punkt 6.2. Keine Anspruchsbescheinigung

In der Äußerung des Antragsgegners lautet es: *"Übertragen auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt bedeutet das, dass der Kläger behaupten und bescheinigen müsste, dass er einen Anspruch darauf hat, in der Berichterstattung zur Bundespräsidentenwahl 2022 in identer Weise repräsentiert zu sein, wie die übrigen Wahlwerber. Das wird vom Kläger zwar behauptet, aber nicht schlüssig dargelegt. Das mit Grund. Denn einen solchen Anspruch hat der Kläger nicht (unten Punkt 7.2). Er verwechselt Objektivität mit linearer Gleichbehandlung (hierzu noch unten Punkt 7.2.)"*

Die Frage des Anspruchs ist eine Rechtsfrage, die nicht einer Bescheinigung unterliegt. Zu bescheinigen sind Tatsachen. Der Anspruch ist aus den bescheinigten Tatsachen herzuleiten. Der gegenständliche Anspruch resultiert aus den Grundsätzen und Zusicherungen des ORF-Gesetzes sowie aus den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten.

Punkt 7. Mangelnde Berechtigung aus zivilrechtlichen Gründen

Punkt 7.1. §§ 4 und 10 ORF-G als Schutzgesetze

Es ist an dieser Stelle zu wiederholen, dass die herangezogenen Regelungen des ORF-Gesetzes den Charakter und die gewichtige Qualität von Schutzgesetzen haben. Der gegenständliche Anspruch des Antragstellers wird von den Zusagen und Garantien des ORF-G wirksam getragen.

Punkt 7.2. Kein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot

In der Äußerung des Antragsgegners lautet es: *"Aber selbst wenn man den bisherigen Darlegungen nicht folgt wäre der Sicherungsantrag unberechtigt. Denn die behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots liegt nicht vor und ist auch nicht zu befürchten: Ein grundsätzlicher Anspruch auf Präsenz in bestimmten Sendungen besteht nicht (VwGH 2005/04/0051). Maßgeblich ist letztlich, dass es sich um eine sachlich begründete Auswahl und Darstellung handelt (siehe z.B. BKS 611.901/0005-BKS/2006). Hierbei ist allerdings auch keine punktuelle Betrachtung einzelner Sendungen vorzunehmen, sondern das gesamte Sendungsspektrum des ORF einzubeziehen (BKS 611.959/0003-BKS/2006). Daher wird, um ein konkretes Beispiel zu nennen, das **Objektivitätsgebot nicht verletzt**, wenn der ORF bezüglich der Einladung zu einer*

Diskussionssendung den im Landtag vertretenen politischen Parteien mehr gesellschaftliche Relevanz zumisst, als jenen, deren Einzug in den Landtag aufgrund von Meinungsumfragen und Hochrechnungen als sehr unwahrscheinlich prognostiziert wird (BKS 611.987/0004-BKS/2010). Das bedeutet im Ergebnis, dass die nach dem jeweiligen Thema maßgeblichen Personen und gesellschaftlichen Gruppen nicht über einen Kamm zu scheren sind. Vielmehr sind sowohl was die grundsätzliche Präsenz als auch deren Ausmaß anlangt sachliche Abstufungen nicht nur zulässig, sondern geboten."

Zu diesen Punkten des Vorbringens ist zu erwidern wie folgt:

1. *"Ein grundsätzlicher Anspruch auf Präsenz in bestimmten Sendungen"* wird gar nicht gestellt. Es wird über einen konkreten Fall verhandelt. Der Antragsteller stellte beispielsweise nicht den Anspruch, dass über jede Ausstellung, die er organisiert hat, oder über jedes Buch, das er geschrieben hat, berichtet wird.
2. *"Maßgeblich ist letztlich, dass es sich um eine sachlich begründete Auswahl und Darstellung handelt."* Dazu ist einzuwenden, die Auswahl, nur über VdB zu berichten ist sachlich nicht begründet, sondern eben nur nach ominösen Kriterien wie "Relevanz" und "Öffentlichkeitswirksamkeit".
3. Das Beispiel einer Diskussion der im Landtag vertretenen Parteien ist ein irrelevantes Beispiel, denn die EV richtet sich gegen Bevorzugung eines "Kandidaten" gegenüber einem anderen "Kandidaten". Die gegenständliche Pressekonferenz war nachweislich der Auftakt für die Kandidatur von VdB und des Kandidaten VdB.
4. Das Beispiel soll beweisen, dass damit das *"Objektivitätsgebot nicht verletzt"* werde. Es bleibt jedoch lediglich ein beliebiges Beispiel, und die Begriffe "Objektivität" und "Objektivitätsgebot" wurden damit nicht definiert, somit auch kein Nachweis erbracht, dass dem Objektivitätsgebot Genüge geleistet wurde. Vielmehr wird lediglich vorausgesetzt, dass jegliche journalistische Praxis der ORF-Redaktionen dem "Objektivitätsgebot" entsprechen.
5. *"Vielmehr sind sowohl was die grundsätzliche Präsenz als auch deren Ausmaß anlangt sachliche Abstufungen nicht nur zulässig, sondern geboten."* Sachliche Abstufungen haben im vorliegenden Fall nicht stattgefunden. Es wurde, wie der Antragsgegner nachgewiesen hat, aufgrund von Vorurteilen und ohne jegliche Recherche, also ohne jegliche sachliche Grundlage, entschieden, über den Kandidaten Mag. Hubert Thurnhofer nicht gleich wie über den Kandidaten VdB zu informieren.

Weiters lautet es in der Äußerung des Antragsgegners: *"Soweit Personen schon jetzt eine Kandidatur angekündigt haben, wurde bislang hierüber in den Medien, wenn überhaupt, nur kurz und auch nur dann berichtet, ..."*. Die dazu angebotenen Bescheinigungsmittel sind ohne Relevanz, denn was andere Medien schreiben oder nicht schreiben ist nicht Gegenstand der EV. Sämtliche angebotene "Beweise" sind völlig irrelevant. Sie haben mit dem vorliegenden Fall nicht das Geringste zu tun. Es handelt sich dabei um eine beliebige Auswahl von Artikeln und Kommentaren von privaten Medien, die in dem Fall nicht zur Diskussion stehen. Die EV ist nicht gegen Vienna.at, nicht gegen Der Standard (2x), nicht gegen kurier.at und nicht gegen Puls24 gerichtet.

Und ebenso: *"wenn die betreffende Person aufgrund besonderer Umstände bereits eine gewisse politische, soziale oder künstlerische Öffentlichkeitsrelevanz erlangt hat."* Auch

dazu folgen die Namen der üblichen Verdächtigen wie oben. Und weiter: *"Auch über Kandidaten, welche die FPÖ noch nominieren/unterstützen könnte, wird **spekuliert**. Weitere Personen kommen in der – aus dargelegten Gründen **ohnedies spärlichen – aktuellen Berichterstattung** zur Bundespräsidentenwahl 2022 nicht vor, und zwar soweit zu sehen praktisch in keinem Medium (abgesehen allenfalls von eigenen Internetpräsenzen der Personen oder Gruppierungen, denen sie angehören; diesen ist **im gegebenen Zusammenhang aber keine Relevanz** zuzumessen)."*

Man findet also in der "ohnehin spärlichen Berichterstattung" Zeit, über FPÖ-Kandidaten zu **spekulieren**, aber über einen garantiert unabhängigen Kandidaten findet man keine Minute Zeit zu **berichten!**

Die nicht definierten Begriffe "Relevanz" und "Öffentlichkeitswirksamkeit" werden hier nochmals verdichtet zu einem völlig ominösen, sinnbefreiten Neologismus: "Öffentlichkeitsrelevanz". Der Antragsgegner behauptet allen Ernstes, dass eine "künstlerische Öffentlichkeitsrelevanz" Grund dafür sein könne, die "Absicht" dieser Person als Nachricht zu verkaufen, während man jeglichen Bericht über die "vage Absicht" eines gebildeten, unbescholtenen Bürgers dieses Landes, der sich nachweislich seit fünf Jahren auf das Amt vorbereitet gleichzeitig in der "spärlichen aktuellen Berichterstattung" nicht unterbringen könne.

Als Draufgabe nochmals die pauschale Verurteilung und unbegründete Disqualifikation *"von eigenen Internetpräsenzen der Personen oder Gruppierungen, denen sie angehören; diesen ist **im gegebenen Zusammenhang aber keine Relevanz** zuzumessen"*.

Weiters ist unten auf die folgende Passage der Äußerung des Antragsgegners einzugehen *"Es besteht zum aktuellen Zeitpunkt auch **überhaupt keine Veranlassung**, über allfällige Kandidaturabsichten oder Ähnliches von anderen Personen, die ihre Intentionen artikulieren, auch nur ansatzweise zu berichten. Und noch viel weniger besteht aus dargelegten Gründen ein Anspruch, dass die Berichterstattung in Art und Umfang jener entspricht, wie sie bei den oben namentlich angesprochenen Kandidaten erfolgt. Schließlich bedarf es keiner besonderen Begründung, dass der Kandidaturabsicht des bisherigen Bundespräsidenten ebenso wie jener von aktuellen oder ehemaligen Spitzenpolitikern oder anderen Personen des öffentlichen Lebens eine deutlich höhere gesellschaftliche **Relevanz** und auch **Erfolgswahrscheinlichkeit** zukommt, wie derjenigen von sonstigen Personen. Es verstößt daher nicht gegen das Objektivitätsgebot, wenn zum aktuellen Zeitpunkt über irgendwelche **vagen Kandidaturabsichten** von Personen, denen (vielleicht noch) keine gesellschaftliche bzw politische Öffentlichkeitsrelevanz zukommt, gar nicht berichtet wird."*

Auch in diesem Absatz wird weiterhin mit rein spekulativen Begriffen argumentiert, warum "überhaupt keine Veranlassung" bestehe über "allfällige Kandidaturabsichten oder Ähnliches von anderen Personen, die ihre Intentionen artikulieren, auch nur ansatzweise zu berichten." Es kommen keine neuen Argumente. Neu ist lediglich, dass ehemaligen Spitzenpolitikern "höhere gesellschaftliche Relevanz" zukommt als einem unabhängigen Kandidaten. Und dass dem so ist, dafür "bedarf es keiner besonderen Begründung". Zirkelschluss: Die Unfähigkeit, eine Begründung zu liefern, wird damit

begründet, dass es dafür "keiner besonderen Begründung" bedarf. Wenn ein Parteimitglied - das sind in der Regel "ehemalige Spitzenpolitiker" - bei einer Persönlichkeitswahl wie behauptet tatsächlich "höhere gesellschaftliche Relevanz" zukommt, dann ist dies das Ende der Demokratie in Österreich. Genau gegen diese Missinterpretation der Grundlagen unserer Demokratie kämpft Mag. Hubert Thurnhofer an.

Ob ein Kandidat Qualifikation, Kompetenz und Berufserfahrung für das höchste Amt im Staate mitbringt, diese entscheidenden Fragen werden von den Redakteuren des ORF nicht gestellt und folglich auch nicht nach journalistischen Kriterien geprüft. Anstatt dessen wird eine ominöse "Relevanz", die sich allein aus bisheriger "Öffentlichkeitswirksamkeit" ableitet, als alleinige Bewertungsgrundlage vorausgesetzt. **Der ORF betrachtet sich als einzig legitime Anstalt zur Produktion von Öffentlichkeit und folglich auch von "Öffentlichkeitswirksamkeit", "Öffentlichkeitsrelevanz" und "Relevanz"**. Alle anderen Öffentlichkeiten (beispielsweise die Galerie von Hubert Thurnhofer, wo allein 2019 insgesamt 150 Kultur-Veranstaltungen mit rund 10.000 Besuchern stattgefunden haben, oder seine "selbst verantwortete Internetquelle" ethos.at, auf die seit ihrem Launch am 26. Oktober 2021 bis Stichtag 13. Juli 2022 exakt 52.784 User zugegriffen und 141.639 Seiten abgerufen haben) sind aus ORF-Sicht nicht relevant.

Relevant ist nur das, was der ORF als relevant erklärt. Und dafür "bedarf es keiner besonderen Begründung", dafür reichen selbsterferenzielle Argumente vollkommen aus. Der ORF, insbesondere die Verantwortlichen der Informationsabteilungen, diskreditieren und disqualifizieren grundlos Mag. Hubert Thurnhofer als Anwärter für das Amt des Bundespräsidenten und unterdrückt systematisch Informationen über seine Kandidatur für dieses Amt, sowie dessen Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen, die seine Kandidatur als demokratisch legitime Absicht glaubhaft machen. Die Belege dafür hat der Antragsgegner selbst geliefert. Quod erat demonstrandum. Genau deshalb ist die EV zu bestätigen.

Es wird sohin der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung aufrecht gehalten und hiermit wiederholt.

Mag. Hubert Thurnhofer